

Reformdiskussion des Arbeitslosengeldes II



UB-Vorstand Neißé
Reichenbach, 14.11.2006
Prof. Dr. Stefan Kofner

Gliederung

1. Regelungen des ALG II

1.1 Unterschied ALG I / ALG II

1.2 Bedarfsorientierung des ALG II

1.3 Regelleistung, Hinzuverdienst

1.4 Unterkunftskosten

1.5 Unangemessenheit der Wohnung und erzwungene Umzüge

1.6 Unterkunftskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum

1.7 Folgen für die öffentlichen Haushalte

2. Auswirkungen des ALG II auf die soziale Segregation

3. Aktuelle Reformdiskussion

4. Zukünftige Bedeutung des ALG II

5. Literaturempfehlungen



ALG I

ALG II

- beitragsfinanzierte, befristete **Versicherungsleistung**
- Ziel: möglichst rasche Rückkehr ins Berufsleben
- nicht Daueralimentation
- einkommensabhängig
 - Beiträge
 - Leistungen

- Fürsorgeleistung: **unterstes Auffangnetz der Solidargemeinschaft**
- steuerfinanziert
- bedarfsabhängig: Sicherung des Existenzminimums
- ALG II =
 - das immer wieder geforderte Grundeinkommen?
 - der Kombilohn bzw. die Vorwegnahme desselben?
 - der flächendeckende Mindestlohn?

Bedarfsorientierung des ALG II

- deutliche Züge einer Sozialleistung
 - kein Einkommensbezug (!)
 - Orientierung an den objektivierten physischen und soziokulturellen Grundbedürfnissen eines Menschen
- Zusammensetzung des ALG II:
 - „angemessene Unterkunftskosten“
 - „Regelleistung“ (zur Deckung aller anderen Lebenshaltungskosten)
 - sonstige Leistungen
- Leistungsniveau
 - Sozialhilfeniveau
 - Anrechnung sonstigen Familieneinkommens und -vermögens
 - z.B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen; Freibeträge für Hinzuverdienst und
 - ggf. vorhandener Vermögensbestände,
 - nicht aber von Elterngeld

Regelleistung

Skaleneffekte
der Haushalts-
führung?

1 Person €	345
Bei 2 Personen über 18 jeweils €	311
Weitere Person über 18 €	276
Person über 14 €	276
Person unter 14 €	207

empirische
Grundlage?

Das soziokulturelle Existenzminimum¹

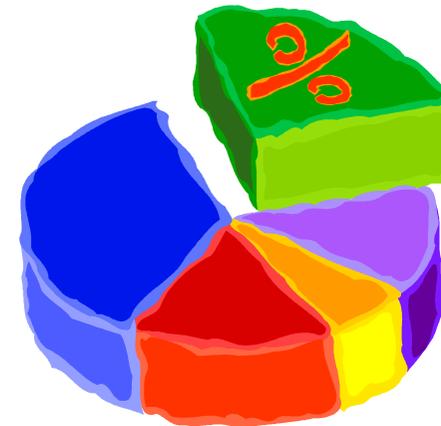
soll neben der materiellen Existenz auch die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe und individuellen Entfaltung durch Informations-, Bildungs- und Kulturzugang sichern

	EVS 1998	Anteil Prozent	EVS 2003	RS 2005
Nahrung, Getränke, Tabak	123,76	96	130,25	132,48
Kleidung und Schuhe	31,69	89	32,70	34,26
Wohnen, Energie, Instandhaltung	24,18	8	26,76	25,93
Einrichtung, Haushaltsgeräte	25,84	87	26,15	27,70
Gesundheit	12,28	64	12,25	13,17
Körperpflege	16,76	65	19,72	17,94
Verkehr	17,91	37	26,07	19,20
Nachrichtenübermittlung	20,86	64	27,67	22,37
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	36,48	42	32,89	39,48
Bewirtung	9,38	30	10,36	10,06
Sonstiges	2,00		4,93	2,18
gesamt	321,14		349,75	344,77

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Becker 2006

Messung des Bedarfs

- Verbrauchsverhalten von Ein-Personen-Haushalten mit niedrigen Einkommen (unterstes Einkommensfünftel), die nicht Sozialhilfe oder ALG II beziehen
- Datengrundlage: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
- Abzug der „nicht anerkannter“ Ausgabenanteile („**normativer Ansatz**“)



Kritik des normativen Ansatzes

- Lebensniveau der Referenzgruppe wird nicht erreicht
 - tatsächliche durchschnittliche Konsumausgaben der Referenzgruppe laut EVS 2003: 526 Euro
 - 35 Prozent der in der Referenzgruppe gemessenen Ausgaben werden den ALG II-Beziehern nicht zugestanden
- „ungesunde Mischung aus Willkür, Paternalismus, unangemessener Sparsamkeit und scheinbaren Anforderungen der Volksgesundheit“
- „teilweiser Ausschluß von geistigen Anregungen, Bildungserlebnissen und sozialen Kontakten“
- Gefahr weiterer Kürzungen
- Empfehlung: streng empirischer Ansatz der Bedarfsermittlung in Verbindung mit einem regelgebundenen Anpassungsverfahren

Kritik der empirischen Grundlage



- Zusammensetzung der Referenzgruppe nach Alter, Geschlecht und Familienstand nicht repräsentativ:
 - ausschließlich Alleinstehende (die überdurchschnittlich von Armut betroffen sind),
 - überwiegend Rentner (zu etwa zwei Dritteln),
 - überwiegend Frauen (zu etwa drei Vierteln).
- „verdeckte Arme“ in der Referenzgruppe
- Regelsätze der Haushaltsangehörigen: Prozentsätze des „Eckregelsatzes“
- keine regionale Differenzierung: Fiktion einheitlicher Lebenshaltungskosten im Raum

Zwischenfazit zur Regelleistung



- „Wegen der Nicht-Repräsentativität der gewählten Referenzgruppe, der willkürlichen Abzüge und der nicht vorhandenen regionalen Differenzierung des Regelsatzes lebt ein größerer Teil der ALG II-Bezieher unterhalb des Lebensniveaus vergleichbarer Haushalte des untersten Einkommensfünftels, die keine Sozialhilfe beziehen.“

Hinzuverdienst: Freibetragsregelungen



- Erwerbstätigen-Freibeträge
- „Wer arbeitet, soll mehr Geld haben als jemand, der nicht arbeitet!“ (nicht sicher)
- Anreiz zur Arbeitsaufnahme durch Verhältnis Regelleistung / Freibeträge determiniert
- 100 € anrechnungsfrei
- zwischen 100,01 € und 800 €: 80 Prozent Abzug
- über 800 €: 90 Prozent Abzug
- über 1.200 € für Bedarfsgemeinschaften ohne Kind bzw. 1.500 €: 100 Prozent Abzug

Berechnungsbeispiel

Eine alleinerziehende Frau mit einem Hinzuverdienst von 300 Euro im Monat und einem vierjährigen Sohn, für den sie Kindergeld und Unterhaltszahlungen erhält.

Bedarf:

345,00 Euro Regelleistung Mutter
+ 207,00 Euro Regelleistung Kind
+ 124,20 Euro Mehrbedarf für Alleinerziehende
(36 Prozent der Regelleistung der Mutter)
+ 350,00 Euro Unterkunfts- und Heizkosten (geschätzt)
=1.026,20 Euro Gesamtbedarf

ALG-II-Anspruch:

1.026,20 Euro Bedarf
- 175,00 Euro Unterhalt
- 154,00 Euro Kindergeld
- 160,00 Euro anger. Hinzuverd.
= 537,20 Euro Anspruch

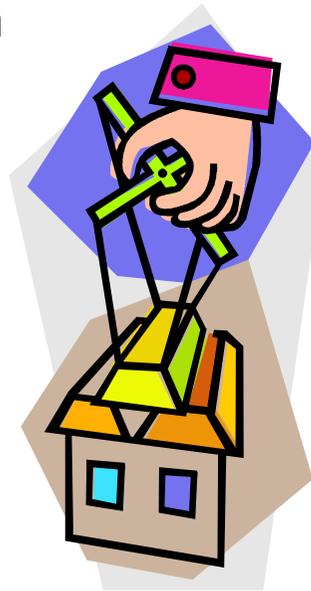
Haushaltseinkommen:

537,20 Euro ALG-II
+ 175,00 Euro Unterhalt
+ 154,00 Euro Kindergeld
+ 300,00 Euro Hinzuverd.
=1.166,20 Euro Monatseink.



Unterkunftskosten

- Unterkunft- und Heizkosten werden beim Arbeitslosengeld II übernommen, sofern die Wohnung angemessen, das heißt nicht zu groß oder zu teuer ist.
- von Ort zu Ort unterschiedlich ausgelegt
- Verordnungsermächtigung des BMWA

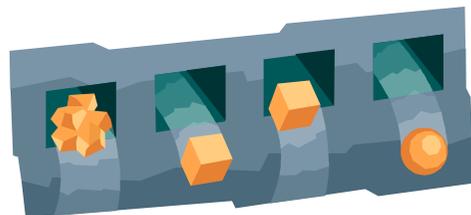


■ Quadratmeterobergrenzen:

- 45 bis 50 Quadratmeter für eine Person,
- für zwei Personen 60 Quadratmeter oder zwei Wohnräume,
- für drei Personen 75 Quadratmeter oder drei Wohnräume,
- für vier Personen 85 bis 90 Quadratmeter oder vier Wohnräume,
- für jede weitere Person zusätzlich 10 Quadratmeter oder ein Zimmer, höchstens aber 120 Quadratmeter Wohnfläche für die ganze Familie.

Mangelhafte Abstimmung mit dem Wohngeld

- Option für Haushalte mit geringem Erwerbseinkommen bzw. geringem ALG I-Anspruch zwischen Wohngeld und ALG II
- Entscheidung meist für ergänzendes ALG II anstelle von Wohngeld



■ Gründe

- Vollabdeckung statt Teilabdeckung der Unterkunftskosten (einschl. Heizkosten)
- für Haushalte mit sehr niedrigem Einkommen: ALG II ergiebiger

■ Folgen

- Wohngeldsystem läuft zunehmend ins Leere
- zusätzliche Kosten für die Kommunen und den Bund
- Verteilungsungerechtigkeiten
- Beeinträchtigung der Anreize
 - zum kostengünstigen Wohnen
 - zu arbeiten

Stadt bzw. Landkreis	Mietobergrenze in Euro pro Monat	Bemerkungen	Durchschnittsmiete für eine 70m ² -Wohnung mit 3 Zimmern laut RDM-Preisspiegel in Euro pro Monat
München R	760,80	Neuvermietungs- mieten	749,00 – 836,50
Hamburg R	499,00	Mietstufe 3	je nach Baualter zwischen 560 und 749 Euro
Köln R	495,00	Gründe für die unterschiedliche Handhabung: dezentrale Verwaltung, Wohnungsmarktsituation?	518,00 – 693,00
Düsseldorf R	480,00		504,00 – 714,00
Oldenburg RR	434,60		518,60 – 539,00
Gelsenkirchen G	346,00 – 404,00		294,00 – 434,00
Pirna G	390,00 – 470,00		364,00 – 399,00
Chemnitz G	435,00 im Bestand und 382,50 bei Zuzug oder Umzug		364,00 – 469,00
Görlitz	365,00		keine Angabe
Zittau G	340,00 – 365,00	je nach Baualter	308,00 – 406,00
Neubrandenburg R	360,00		388,50 – 511,00

„Unangemessenheit der Wohnung“

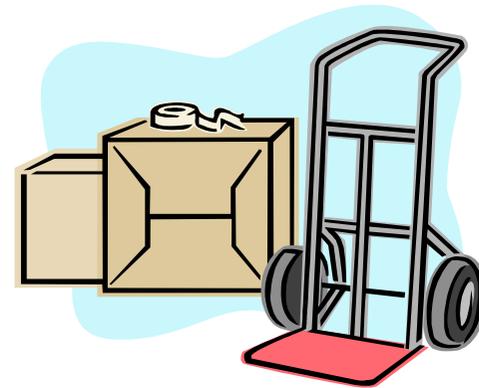
- Eine zu große Wohnung gilt als „**unangemessen**“, es sei denn sie ist nicht teurer als eine angemessen große Wohnung.
- ggf. Absenkung der Wohnkosten, z.B. durch Umzug oder Untervermietung
- Nach sechs Monaten muß der ALG II-Empfänger die Differenz zu einer angemessenen Miete selbst tragen.
- Sind Unterkunftskosten nicht „angemessen“, ist der übersteigende Teil so lange zu berücksichtigen, wie eine Senkung durch Umzug, Untervermietung etc. nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, „in der Regel jedoch längstens für sechs Monate“. (§ 29 SGB XII; § 22 SGB II)



Erzwungene Umzüge

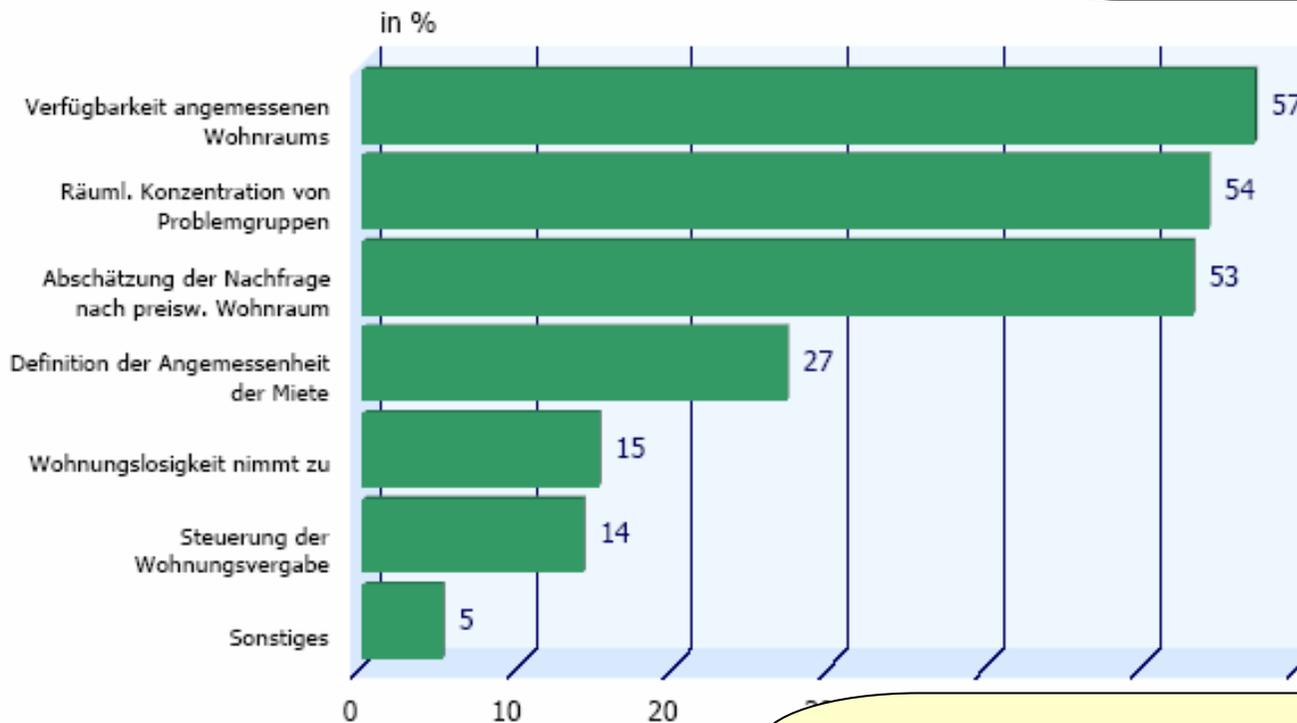
■ interregional große Unterschiede mit Ansätzen für ein differenziertes Vorgehen

- Senkung der Mietobergrenzen im Vorfeld → rigide Anwendung bisheriger Sozialhilfe-Regelungen
- deutliche Anpassung nach oben mit Übergangsfristen, Überschreitungstoleranzen für bestehende Mietverhältnisse (Chemnitz), für Wohngegenden mit niedriger Konzentration von Bedarfsgemeinschaften und für besondere Zielgruppen
- zeitliche Staffelung von Umzugsaufforderungen nach Grad der Überschreitung
- Verfahrensweise kann sich in Zukunft ändern → Budgetentwicklung, Mieten



Probleme der Kommunen mit dem ALG II

„Unternehmenskosten stehen künftig im Mittelpunkt der Debatte über kommunale Kostenbelastungen durch Arbeitslosigkeit und Armut.“
Busch-Geertsema, GISS Bremen



restriktive Handhabung
→ mietsteigernde Wirkung im Zielsegment → höhere Wohnkosten und Mietobergrenzen

Unterkunftskosten beim selbstgenutzten Wohneigentum

nur für angemessene
Eigenheime:
Vermögensprüfung

Die Eigenheimzulage wird
bei der Berechnung des
ALG II nicht als
Einkommen berücksichtigt.
Warum?



■ Beim selbstgenutzten Wohneigentum zählen zu den Unterkunftskosten:

- Schuldzinsen für Hypotheken,
- Grundsteuer,
- Wohngebäudeversicherung,
- gegebenenfalls Erbbauzins,
- Nebenkosten wie bei Mietwohnungen

■ Nicht als Unterkunftskosten angesehen werden

- Anschlußbeiträge für Wasser, Abwasser und Straßen,
- Tilgungszahlungen (!)

Folgen für die öffentlichen Haushalte

- Peer Steinbrück: „Hartz IV größtes Haushaltsrisiko (FAZ v. 19.5.06)
- Empfängerzahlen weit über allen Erwartungen
- 5,15 Mio. erwerbsfähige Hilfebedürftige (entspricht 3,9 Mio. Bedarfsgemeinschaften) – erwartet worden waren nur 3,2 Mio. Empfänger
- Ausgaben des Bundes:
 - 2005 geplant: 14 Mrd. Euro
tatsächlich: 26 Mrd. Euro
 - 2006 geplant: 24,4 Mrd. Euro
erwartet: 28 Mrd. Euro
- Gründe für diese Überschreitung:
 - Haushaltsteilungen
 - falsche Angaben im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung (Vermögenswerte, Nebenverdienste)
 - Deklaration von Partnerschaften als „Wohngemeinschaften“
 - Absenkung von Hemmschwellen bei der Antragstellung („Arbeitslosengeld“ vom „Jobcenter“ statt „Sozialhilfe“ vom Sozialamt“)
 - zunehmende Zahl erwerbstätiger Antragssteller
 - „Abwanderungen“ vom Wohngeld zum Arbeitslosengeld II

Folgen für die kommunalen Haushalte

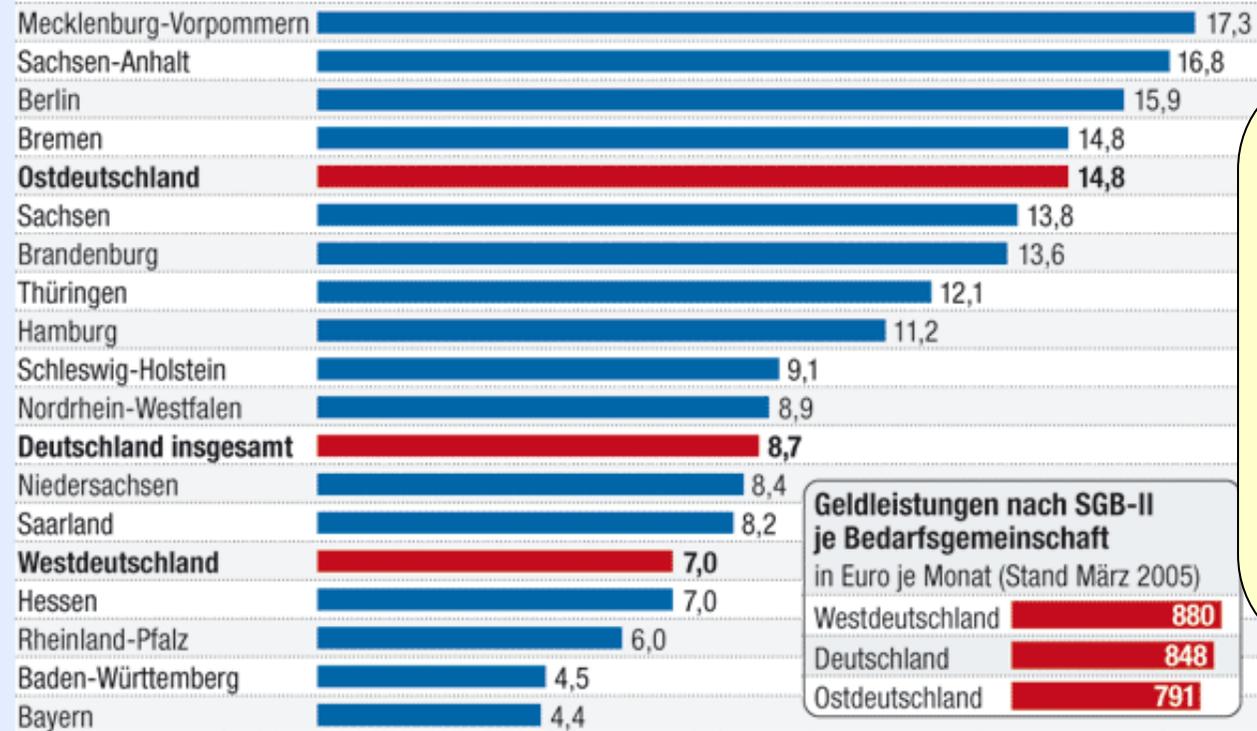


- unberechenbarer Kostenfaktor in den kommunalen Haushalten
- Bestimmungsgründe der von den Kommunen zu tragenden Unterkunftskosten:
 - gesamtwirtschaftliche konjunkturelle Entwicklung
 - wirtschaftliche Entwicklung in der Kommune / Region
 - Arbeitsmarktsituation in der Kommune / Region
 - demographische Entwicklung in der Kommune / Region (besonders Wanderungsbewegungen)
 - Wohnungsmarktsituation in der Kommune / Region
 - Regelungen zur Angemessenheit der Wohnungsgröße und der Miethöhe
- Notwendigkeit interkommunaler Ausgleichsregelungen

ALG II-Empfänger nach Ländern

Quote der Arbeitslosengeld-II-Empfänger

Anteil an der jeweiligen Bevölkerung (in Prozent)¹⁾



Geldleistungen nach SGB-II je Bedarfsgemeinschaft in Euro je Monat (Stand März 2005)	
Westdeutschland	880
Deutschland	848
Ostdeutschland	791

1) Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren.

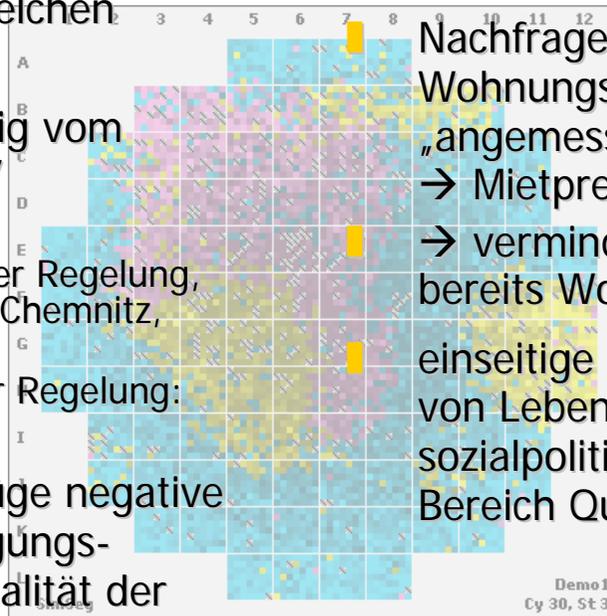
Quellen: Bundesagentur für Arbeit; Statistisches Bundesamt / F.A.Z.-Grafik Brocker

Ein Problem Ostdeutschlands und der Stadtstaaten?

In einzelnen Ländern sind mittelfristig Bezugsquoten von bis zu einem Drittel der Bevölkerung vorstellbar.

Auswirkungen des ALG II auf die soziale Segregation

- i.d.R. uniforme Mietobergrenzen für die gesamte Stadt → Differenzierung? → nach welchen Kriterien?
 - Segregationsfolgen abhängig vom Verhältnis Mietobergrenze / Durchschnittsmiete
 - Gemeinden mit großzügiger Regelung, z.B. Gelsenkirchen, Pirna, Chemnitz, Zittau
 - Gemeinden mit restriktiver Regelung: z.B. Köln, Düsseldorf
 - im Falle erzwungener Umzüge negative Auswirkungen auf die Belegungsstrukturen und die Wohnqualität der Betroffenen wahrscheinlich
- Gefahr der Verstärkung vorhandener Segregationstendenzen
- Nachfragedruck auf Wohnungsmarktsegmente mit „angemessenen“ Wohnungen nimmt zu → Mietpreissteigerungen → verminderte Integrationschancen für bereits Wohnungslose
- einseitige Belegung bedeutet Ausschluß von Lebenschancen und verursacht hohe sozialpolitische Folgekosten (z.B. im Bereich Quartiersentwicklung).



Im Grunde der aus der sozialen Wohnraumförderung altbekannte Zielkonflikt zwischen Effizienz und sozialer Mischung.

Einkommens-orientierte Förderung?

Differenzierung der Mietobergrenzen?



- gespaltene Mietobergrenzen mit Zuschlag für die Bestandsmieter
- Konflikt mit der grundsätzlichen Bedarfsorientierung des Transfers
- Beschränkung der Mobilität der Bestandsmieter
- im Hinblick auf die Bewahrung gemischter Bewohnerstrukturen nicht treffsicher genug
- Differenzierung der Mietobergrenzen für die Bestandsmieter (etwa nach Wohnlagen oder in Anlehnung an die Vergleichsmiete)

Hartz IV – ein „Motor für eine räumliche Restrukturierung der Stadt und die Ausgrenzung der Überflüssigen“?



- Wohngeld völlig unabhängig vom Standort der Wohnung innerhalb der Gemeinde
- Mietobergrenzen in den jüngeren Baujahrgruppen zum Teil deutlich unter dem marktüblichen Niveau
- Wohngeld setzte Anreize zur Anmietung von (bzw. zum Verbleiben in) billigen Wohnungen in benachteiligten Wohnlagen → segregationsfördernd
- geringe Unterschiede zwischen den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und dem Bedarf im Sinne des ALG II
- keine völlige Einebnung der Einkommensunterschiede durch das Wohngeld (lediglich geringere Streuung)
- Erhöhung der Wohnkaufkraft bestimmter Gruppen von Leistungsempfängern durch die Optionsmöglichkeit
- möglicherweise niedrigere Wohnkaufkraft des ALG II im Vergleich mit der Kombination aus Arbeitslosenhilfe und Wohngeld (Einkommensorientierung der Arbeitslosenhilfe)

Das erste Reformpaket

Der Spiegel 19/2006:
 „eine aus Verzweiflung und Frust
 geborene Mixtur aus
 Strafverschärfungsversuchen,
 redaktionellen Klarstellungen und
 neuen staatlichen Wohltaten.“

Änderungen beim Arbeitslosengeld II

SGB II-Änderungsgesetz:	2006	2007	2008	2009	
1. Ost-West ALG II-Angleichung (ab 1. Juli 2006 für alle)	+120	+220	+220	+220	jetzt völlig undifferenziert
2. Absenkung RV-Beitrag von 78 auf 40 Euro (ab 1. Januar 2007 für alle)		-2000	-1900	-1800	Folge: sinkende Rentenansprüche
3. Abschaffung RV-Beitrag für erwerbstätige Leistungsbezieher (ab 1. Januar 2007 für alle)		-150	-150	-150	
4. Einbeziehung von unter 25jährigen in die BG (ab 1. Juli 2006 für Neufälle und Weiterbewilligte)	-140	-550	-550	-500	Unterhaltspflicht
5. Einschränkung Erstwohnungsbezug von unter 25jährigen (ab 1. April 2006 für Neufälle)	-20	-30	-40	-40	
Haushaltsbegleitgesetz 2006: Senkung KV-Beitrag (ab 1. Juli 2006 für alle)	-90	-180	-180	-180	zu Lasten der Krankenkassen?
SGB II-Optimierungsgesetz: Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bei der Durch- führung und Mißbrauchsbekämpfung laut Koalitionsver- trag frühestens ab 1. Juli 2006)	-400	-1200	-1150	-1100	Kontrollen, Beweislastumkehr: Lebens- oder Wohngemeinschaft
Summe Einsparmaßnahmen	-530	-3890	-3750	-3500	

Quelle: Koalitionskreise

Aktuelle Reformdiskussion



- Abfederung des Übergangs zum ALG II
- Hinzuverdienstregelungen / Kombilohn / Mindestlohn
- Revisionsentscheidungen des Bundessozialgerichts:
 - Erstattung von Unterkunftskosten
 - „atypische Fälle“
 - Behandlung von Schonvermögen

Abfederung des Übergangs zum ALG II



- Staffelung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nach der Dauer der Beitragszahlung
- Franz Müntefering: „handwerklich dilettantisch und in seiner Wirkung auch nicht sozial“
- Kostenneutral? Kürzungen bei jüngeren Arbeitslosen?
- Anreiz zur „Frühverrentung“
- Beeinträchtigung der Anreize zur Arbeitssuche (!)
- Arbeitslosenversicherung ist keine Sparkasse
- widerspricht dem Grundgedanken der Hartz-Reformen

Hinzuverdienstregelungen / Kombilohn / Mindestlohn



- Ausgangsfrage: Wie kann man Menschen mit geringer Arbeitsproduktivität ein menschenwürdiges Auskommen aus Erwerbsarbeit sichern?

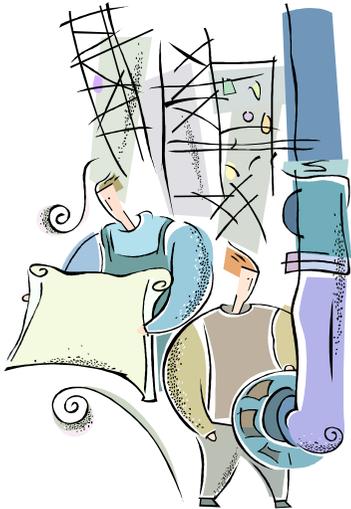
Hinzuverdienst: Position des DGB

A thick, horizontal yellow brushstroke with a textured, painterly appearance, extending across the width of the slide below the title.

- drastische Senkung der Hinzuverdienstmöglichkeiten beim ALG II
 - Erhöhung des ALG II
 - Mindestlöhne
 - Begründung: „Lohndrückerei“
 - Kombilöhne zeitlich befristet mit engem Zielgruppenfokus
- Kritik der DGB-Position:
 - Mindestlöhne → Abbau von Arbeitsplätzen mit niedriger Produktivität
 - Zahl der ALG II-Bezieher und durchschnittliche Höhe der Bezüge steigen
 - unkalkulierbares Risiko für die öffentlichen Haushalte
 - Es ist erwünscht, daß Geringqualifizierte ihre Lohnforderungen herunterschrauben
 - Gefährdung der Wettbewerbsvorteile der ostdeutschen Wirtschaft

Hinzuverdienst: Position des SVR

- These: derzeitige Hinzuverdienstregelung führt zu einem „lock in“-Effekt
- „Beweis“: nur 30 Prozent der Bezieher von ergänzendem ALG II gehen einer Vollzeitbeschäftigung nach



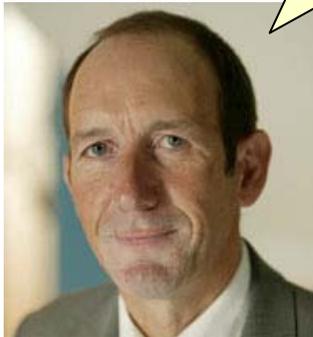
Die Klempner des Sozialstaates, sämtlich in der neoklassischen Orthodoxie groß geworden, entwickeln Therapien für Maschinenwesen namens „homo oeconomicus“. Die Grundannahme lautet: Menschen sind arbeitslos, weil es für sie individuell rational ist.

- Lösung des SVR:
 - vollständige Anrechnung von Zusatzeinkommen bis 200 Euro
 - Zwischen 200 und 800 Euro Bruttoeinkommen hälftige Anrechnung (bisher: 80 Prozent)
 - alternativ: linearer Anrechnungstarif („negative Einkommensteuer“, IDW)
 - Kürzung der Regelleistung um 30 Prozent (für **erwerbsfähige** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft)
 - Anspruch auf eine „Arbeitsgelegenheit“ auf dem zweiten Arbeitsmarkt: „Recht auf Arbeit“
 - Geringere Belastung der Midijobs mit Sozialversicherungsabgaben

Hilmar Schneider / IZA



„Fordern“:
„das Kalkül der
Arbeitslosen
zerstören“



Kritik des SVR-Modells

„Unsere Schätzungen zeigen, daß in der kurzen Frist ein Gesamtbedarf an Arbeitsgelegenheiten von etwas mehr als dem Doppelten des derzeitigen Bestands entsteht, mithin die Mehrheit der Leistungsempfänger trotz der Kürzung der Regelleistung den zweiten Arbeitsmarkt nicht in Anspruch nehmen wird.“

- These kann falsch sein: mangelnde Verfügbarkeit von Vollzeitarbeitsplätzen, also nicht verhaltensbedingt
- Menschenwürdiges Auskommen allein mit der Regelleistung?
- Mit der um 30 Prozent gekürzten Regelleistung???
- Ermessensspielraum im Hinblick auf Kürzungen der Regelleistung (individuelle Entscheidung): Härtefälle, Kinder (!)
- großer gemeinnütziger Beschäftigungssektor mit
 - geringer Arbeitsproduktivität,
 - schlechter Bezahlung,
 - fehlendem Qualifizierungseffekt und
 - Wettbewerbsverzerrungen.
- sanktionierender Charakter der öffentlichen Beschäftigungsmöglichkeiten → trifft größtenteils die Falschen → abschüssiger Weg

Bofinger-Modell



- negative Einkommenssteuer für Geringverdiener
- Bei mindestens 30 Stunden Wochenarbeitszeit abgabenfreies Grundeinkommen
- für Ledige 750 Euro
- für Verheiratete 1.300 Euro
- brutto für netto: Sozialversicherungsbeiträge werden erstattet
- erhöhtes Kindergeld: 207 Euro
- „Vollzeitarbeit subventionieren“ und Teilzeitarbeit bestrafen?
- Verschärfung der Hinzuverdienstregeln: 85 Prozent Anrechnung
- Mindestlohn von 4,50 Euro für den Niedriglohnsektor

Kritik des Bofinger-Modells



- Kombilohn außerhalb des ALG II

Anforderungen an eine Lösung



Was wir nicht wollen:

- keine flächendeckenden Mindestlöhne
- keine flächendeckenden Kombilöhne außerhalb des ALG II
- keine Absenkung der Regelleistung
- kein überdimensionierter zweiter Arbeitsmarkt
- keine Strafarbeit
- ggf. Kompensation von Einschnitten bei der Anrechnung kleiner Hinzuverdienste durch höhere Regelleistung

Was wir wollen:

- einen Anrechnungstarif für Hinzuverdienste ohne Sprungstellen und „Freibeträge“
- menschenwürdige Behandlung der Leistungsempfänger
- individuelle berufliche Qualifizierung
- Vorrang der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt

Möglicher Tarifverlauf



Einkommensklasse bis ... Euro brutto	100	200	300	400	500	600	700	800
angerechnetes Einkommen in vH	80	70	60	50	40	30	20	10
effektives Zusatzeinkommen in Euro	20	30	40	50	60	70	80	90
kumuliertes Zusatzeinkommen in Euro	20	50	90	140	200	270	350	440

Thesen zur Rolle des ALG II bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit



1. Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit ist nicht in erster Linie auf die mangelnde Arbeitswilligkeit der Langzeitarbeitslosen zurückzuführen.
2. Es kann also auch nicht mit leistungsrechtlichen Gestaltungen innerhalb des ALG II gelöst werden.
3. Viel wichtiger sind:
 - die umfassende Qualifizierung und leistungsgerechte Bezahlung der Berater in den Job-Centern
 - die umfassende und marktgerechte Qualifizierung der Langzeitarbeitslosen
 - die Bereitschaft der Unternehmen zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeitsplätzen in Deutschland

Zukünftige Bedeutung des ALG II



- vermutlich zunehmende Bedeutung:
 - ständig abnehmende Bedeutung der sozialen Wohnraumförderung
 - Pauperisierung der Bevölkerung
 - bislang geringe Vermittlungserfolge der „Arges“
 - ersetzt andere staatliche Leistungen
 - Arbeitslosen- / Sozialhilfe
 - Wohngeld (ungeplant)
 - ALG I (ungeplant)
- Reformagenda:
 - absehbare Überforderung der staatlichen Haushalte
 - Bedarfsorientierung: Charakter einer Sozialleistung erhalten
 - keine einseitigen Belegungsstrukturen
 - Verhältnis Regelleistung / Freibeträge für Hinzuverdienst
 - Abstimmung mit dem Wohngeldsystem
 - Ressourcen auf das Vermitteln konzentrieren
 - Arbeitsmarkt liberalisieren

- Bäcker, G. / Koch, A.: Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit: Unterschiede zwischen zukünftigem Arbeitslosengeld II und bisheriger Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in: Soziale Sicherheit 3/2004.
- Bundesagentur für Arbeit (2004): Wichtige Hinweise zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld). Stand: 13. Juli 2004.
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Übersicht über das Sozialrecht, Ausgabe 2005.
- Busch-Geertsema, V. (GISS): Hartz IV – Folgen und Risiken für das Wohnen einkommensschwacher und sozial ausgegrenzter Bürgerinnen und Bürger, Vortrag bei der Bundestagung 2005 der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe am 22.11.2005 in Göttingen.
- Busch-Geertsema, V. / Evers, J. / Ruhstrat, E.: Grundlagen für eine Politik zur Verbesserung des „Hilfesystems“ in Wohnungsnotfällen, Bremen, März 2005.
- Die große Flut, in: Der Spiegel Nr. 19/2006 vom 8.5.2006.
- Gude, S. (TOPOS Stadtforschung): Sozialstruktur und Lebensverhältnisse der Hartz IV-Empfänger in Kreuzberg, Berlin, Mai 2005.
- Holm, A.: Hartz IV und die Konturen einer neoliberalen Wohnungspolitik, in Eick/Sambale (Hrsg.): Sozialer Wohnungsbau, Arbeitsmarkt[re]integration und der neoliberale Wohlfahrtsstaat in der Bundesrepublik und Nordamerika (2005), S. 135 – 146.
- Knabe, A.: Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Arbeitslosengeld II, in: Wirtschaftsdienst, Bd. 85, Nr. 3 (2005), S. 166 - 172.
- Kofner, S.: Arbeitslosengeld II, Teil I-III, in: Wohnungswirtschaft und Mietrecht Nr.6-8, 59. Jg. (2006).
- Kofner, S.: Housing Allowances in Germany, forthcoming in: Kemp. P. (2006): Housing Allowances in Comparative Perspective, University of Bristol: The Policy Press.
- Rips, F.: Wohnen unter Hartz IV – ein erster Erfahrungsbericht, in: Wohnungswirtschaft und Mietrecht 10/2005.
- Wie Hartz IV zum Mißbrauch einlädt, in: Der Spiegel Nr. 43/2005 vom 24.10.2005.

Kontakt

Prof. Dr. Stefan Kofner
Hochschule Zittau / Görlitz
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau
Tel.: 03583 / 540 352
Fax: 03583 / 61 1627
S.Kofner@hs-zigr.de
Stefan.Kofner@gmx.de

